

Fehlerrauswertung – 3. Probeklausur

1. Grundsätzliches und Aufbau

Gutachtenstil, Subsumtionstechnik, Aufbau und Terminologie kann noch deutlich verbessert werden. Manche Kandidaten bilden keine Überschriften und schreiben im Fließtext.

Der Gesamteindruck wird vornehmlich durch ungenaue und fehlende juristische Methodik als durch fehlerhaftes Wissen getrübt.

Oft wird das Trennungs- und Abstraktionsprinzip missachtet.
Teilweise wird zu umgangssprachlich argumentiert, definiert und subsumiert.

2. Inhaltliches

Teil 1: Herausgabeansprüche

Alle Bearbeiter prüfen § 985 BGB und die meisten § 861 BGB. Die übrigen Anspruchsgrundlagen werden hingegen oft vergessen oder nur mit einem Satz abgelehnt. Manche Kandidaten bringen Einigung durch Stellvertretung und Übergabe durch Besitzkonstitut durcheinander.

Schwer wiegt auch der Fehler, den einige Kandidaten begehen, indem sie eine aufschiebend bedingte Einigung annehmen, durch diese dann kein Eigentumserwerb nach §§ 929 S. 1, 930 stattfindet und sodann einen gutgläubigen Erwerb prüfen.

Hier werden oft Fehler beim Trennungs- und Abstraktionsprinzip begangen. Manchmal wird der Eigentumserwerb nach §§ 929 S. 1, 932 BGB geprüft.

Fast alle prüfen die Bösgläubigkeit des B im Rahmen des § 1007 I BGB falsch.

Teils 2: Besitzkehr nach § 859 Abs. 3 BGB

Die meisten prüfen einen Anspruch aus § 859 III BGB, aber nur selten erfolgt die Prüfung vollständig. Kaum jemand prüft hier die Verhältnismäßigkeit des Abschleppens.
Nur ein Bearbeiter schreibt etwas zu § 229 BGB.

Teil 3: Abschleppkosten

Fast immer wird § 677, 670, 683 BGB geprüft, oft wird jedoch von einer berechtigten GoA ausgegangen. Seltener wird auf § 823 Abs. 1 BGB eingegangen und wenn, dann meist nicht in Form einer gutachterlichen Prüfung.

Eine Schutzgesetzverletzung durch § 823 Abs. 2 i. V. m. § 858 Abs. 1 BGB wird nur selten angesprochen und fast nie gutachterlich geprüft.

Oft wird eine berechnete GoA angenommen und dann trotzdem ein Schadensersatzanspruch gem. §§ 823 Abs. 1, Abs. 2 BGB geprüft, obwohl doch die berechnete GoA einen Rechtfertigungsgrund für § 823 Abs. 1 BGB darstellt.